

Satzung für die zivilrechtlich unselbstständigen Gruppen des Frankenbundes e.V.

(Beschlussen auf dem Bundestag in Coburg am 17. Mai 2003)

§ 1 Name Sitz und Gliederung

- (1) Der Frankenbund, Vereinigung für fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V. hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist unter der Nr. 392 im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (2) Der Frankenbund e.V. gliedert sich in zivilrechtlich nicht selbstständige Gruppen und andere Vereine als rechtlich selbstständige Gruppen.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für die zivilrechtlich nicht selbstständigen Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Frankenbund ist eine Vereinigung mit dem Ziel, die kulturellen Werte in Franken bewusst zu machen und die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Landes- und Volkskunde, der Kunst und Geschichte zu verbreiten.

Der Frankenbund will die fränkische Eigenart in Sprache und Kunst, Sitte und Brauch pflegen.

Er will das Verständnis für die kulturelle Entwicklung Frankens fördern. Er unterstützt alle Bestrebungen einer aktiven Kultur- und Heimatpflege.

Der Frankenbund will allen helfen, in Franken eine Heimat zu finden. Er will mitarbeiten an der europäischen Einigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch breitgefächerte Aktivitäten der örtlichen Gruppen in den Bereichen Kultur, Geschichte, Volkskunde Denkmalpflege und Naturschutz z.B. durch

- Erstellung eines Jahresprogramms in dem das vom Gesamtbund vorgegebene Jahresthema eingebunden ist,
- Kulturelle Vortragsveranstaltungen,
- Themenbezogene Exkursionen,
- Arbeit für Denkmalpflege und Naturschutz,
- Erforschung der fränkischen örtlichen Geschichte und deren Publikation.

Der Frankenbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Frankenbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Das Arbeitsfeld des Frankenbundes umfasst den gesamten fränkischen Lebens- und Kulturraum.
- (3) Der Frankenbund steht jenseits aller parteipolitischen und bekenntnismäßigen Bestrebungen.
- (4) Das Bundeszeichen ist die fränkische, von Rot und Weiß gevierte Rennfahne in blauem Feld.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zuständigkeit der Gruppen

- (1) Die an einem Ort und dessen Umgebung wohnenden Mitglieder bilden eine Gruppe, die sie betreut. Alle ordentlichen Mitglieder müssen einer Gruppe angehören.
- (2) Die Gruppen nehmen die satzungsgemäßen Ziele des Frankenbundes e.V. in ihrem Gebiet wahr. Sie tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit der Bundesleitung die Ziele des Frankenbundes e.V. in ihrem regionalen Bereich verwirklicht werden.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

Die Gruppen sind zivilrechtlich unselbständig, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Frankenbundes e.V.. Sie können eigenes Vermögen erwerben. Alles, was die Gruppen besitzen, ist Eigentum des Frankenbundes e.V..

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- (1) Die Gruppen des Frankenbundes e.V. haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
- (2) Die Gruppen können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gruppen des Frankenbundes e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gruppen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geltung von Satzungsbestimmungen des Frankenbundes e.V.

- (1) Folgende Bestimmungen der Satzung des Frankenbundes gelten auch für die Satzung der Gruppen:
 - §§ 5 bis 16 Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten
 - § 30 Die Gruppen
- (2) Sofern die Gruppen von weiteren Satzungsbestimmungen des Frankenbundes e.V. berührt werden, haben diese auch Gültigkeit für diese Satzung.

§ 8 Vermögen bei Auflösung der Gruppen

Das Vermögen, das sich im Besitz einer Gruppe befindet, ist vereinsrechtlich Eigentum des Frankenbundes e.V.. Bei Auflösung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen aus dem Besitz der Gruppe in den Besitz des Frankenbundes e.V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Satzung für zivilrechtlich unselbstständige Gruppen des Frankenbundes, Vereinigung für fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V., wurde auf der Delegiertenversammlung des Bundestages am 17. Mai 2003 beschlossen; sie tritt am selben Tag in Kraft. Sie gilt zusammen mit den die Gruppen betreffenden Satzungsbestimmungen des Frankenbundes e.V. für die in der Anlage aufgeführten Gruppen.